


KLEINGARTENVEREIN
DATZEBERG
SÜDOSTHANG II E.V.

GARTENORDNUNG

29.03.2019



Gartenordnung des Kleingartenverein „Datzeberg Südosthang II e.V.

Vorwort

- 1 Gestaltung und Nutzung der Kleingärten**
 - 1.1 Kleingärtnerische Nutzung**
 - 1.2 Baumbepflanzung**
 - 1.3 Ziergehölze**
- 2 Bebauung und befestigte Flächen**
 - 2.1 Vorschriften zur Gartenlaube**
 - 2.2 Andere bauliche Anlagen**
 - 2.3 Unzulässig ist**
 - 2.4 Bauanzeigen**
 - 2.5 Sammelbehälter, Abwasser und Fäkalien**
- 3. Gemeinschaftsanlagen, Wege, Einfriedungen**
 - 3.1 Wege**
 - 3.2 Einfriedung**
- 4. Umwelt und Naturschutz**
 - 4.1 Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung**
 - 4.2 Kompostierung**
 - 4.3 Fäkalien und Abwasser**
- 5. Tierhaltung**
- 6. Offene Feuer**
- 7. Parken von Kraftwagen und Krafträdern**
- 8. Elektro- u. Wasserversorgung**
- 9. Ruhe und Ordnung**
- 10. Pächterwechsel**
- 11. Einlasspflicht**
- 12. Verstöße gegen die Gartenordnung**
- 13. Schlussbestimmungen**

Anlage 1 Gebührenordnung

Anlage 2 Pflanz- und Grenzabstände von Obstgehölzen
und - sträuchern in Kleingärten

Anlage 3 Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht
im Kleingarten gepflanzt werden sollten

Anlage 4 Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten u.a.
von Bedeutung sind

Gartenordnung des Kleingartenverein „Datzeberg Südosthang II e.V.

Die Gartenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **29.03.2019** in Kraft

Die Ziele und Aufgaben unseres Kleingartenvereins können nur dann verwirklicht werden, wenn sich alle Kleingärtner für die Belange des Vereins verantwortlich fühlen, gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Anlage und ihre Parzellen ordnungsgemäß im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften und pflegen und damit zur Gestaltung und Erhaltung einer gesunden naturnahen Umwelt beitragen.

Sie regelt, wie sich jeder Kleingärtner in unserer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Sie ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und für jeden Kleingärtner bindend.

Das Wesensmerkmal eines Kleingartens ist vor allem seine kleingärtnerische Nutzung, die in der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Erzeugung von Gartenprodukten für den Eigenbedarf besteht. Mindestens 1/3 der Parzelle muss dem Anbau von Obst, Gemüse und anderen Gartenerzeugnissen vorbehalten bleiben. Der Garten ist entsprechend den jahreszeitlichen Bedingungen ständig in einem guten Kultur- und Pflegezustand zu erhalten.

Die Gartenordnung soll auch dazu beitragen, dass die Kleingartenanlage die Schutzbestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (künftig BKleingG) nicht verliert und dem § 29 des Schuldanpassungsgesetzes (Ferienhaus- u. Wochenendhaussiedlung) zugeordnet wird. Ansonsten würde den Kleingärtnern die Sozialbindung des Pachtzinses und die Kündigungsschutzbestimmungen gegenüber den Bodeneigentümern verloren gehen. Auch andere steuerliche Bestimmungen wären eine notwendige Folge.

1 Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes.

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen vorwiegend selbst nutzen und gestalten.

Die Vielfalt des Anbaues und der Gewinnung von Gartenerzeugnissen muss eindeutig erkennbar sein.

In jedem Kleingarten ist somit zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf, zu betreiben.

Die Erholungsnutzung darf dem Anbau von Gartenerzeugnissen nicht übergeordnet sein.

1.1 Kleingärtnerische Nutzung

Kleingärtnerische Nutzung ist die Nutzung der Gartenfläche, sowohl für den Obst- und den Gemüseanbau als auch für die sonstige nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung in all ihrer Vielfalt und zur Erholung. Kriterien der kleingärtnerischen Nutzung sind Beetflächen, Obstbäume / Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieses Bereiches dienen. Eingeschlossen sind einjährige Sommerblumen. Beetflächen, die mindestens 10% der Gartenfläche einnehmen müssen, sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. Sie können teilweise oder ganz als Hochbeete angelegt sein und dies insbesondere in Abhängigkeit von der Bodenqualität.

Gartenordnung des Kleingartenverein „Datzeberg Südosthang II e.V.

Die Fläche für Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die heimische Tierwelt sollte mindestens ein Drittel der Gartenfläche ausmachen.

Wegen der erforderlichen Vielfalt von Gartenbauerzeugnissen sind Dauerkulturen wie Obstbäume und Beerensträucher in Rasenflächen nicht ausreichend und nicht genügend für eine kleingärtnerische Nutzung.

1.2 Baumbepflanzung

In den Kleingärten sind bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm zu pflanzen und zu erhalten. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollten gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingärtner nicht in der Benutzung ihres Kleingartens beeinträchtigt werden. Bei der Baumpflanzung ist auf die Einhaltung der Grenzabstände und der Mindestabstände untereinander zu achten. (siehe dazu auch Anlage 1)

Das Anpflanzen von hochwachsenden und besonders ausladenden Bäumen, wie z.B. Waldbäume, Rotbuche, Linde, Platane, Rosskastanie, Stieleiche, Pappel, Weißbirke, Tannen, Fichten, Wallnussbäumen und Weiden sowie Rot- und Weißdornhecken und Heckenkirschen ist nicht zulässig. Die als Zwischenwirt für den Erreger des Birnengitterrostes bekannte Art des Wacholders (*Juniperus*) ist im Kleingarten nicht zulässig. (siehe dazu auch Anlage 2)

1.3 Ziergehölze

Auf je 100 m² Gartenland ist die Anpflanzung bzw. der Stand von 2 Ziergehölzen mit einer absoluten Wuchshöhe bis zu 4 m zulässig. Der Grenzabstand beträgt 2,40 m.

Darüber hinaus sind nur solche Ziergehölze statthaft, die eine endgültige Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Der Grenzabstand beträgt 1,50 m.

2. Bebauung und befestigte Flächen

Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes §3 Abs. 2 und in Anlehnung an die Rahmengartenordnung des Regionalverbandes Mecklenburg/Strelitz - Neubrandenburg e.V.

Die Gartenlaube darf einschließlich Sanitärraum und überdachtem Freiplatz, als geschlossener Baukörper, 24 qm bebaute Grundfläche nicht überschreiten, sofern im Kleingartenpachtvertrag keine anderen Begrenzungen festgelegt sind.

Alle vor dem 03.10.1990 in größerer Form errichteten Lauben haben Bestandsschutz.

Die Laube muss hinsichtlich der Nutzung dem BKleingG genügen.

Die Gestaltung der Gartenlaube ist mit ihrer Umgebung und den benachbarten Gartenlauben so in Einklang zu bringen, dass sie das Gesamterscheinungsbild der Gartenanlage nicht verunstaltet.

Der ausreichende Versicherungsschutz des Kleingärtners ist dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen.

2.1 Vorschriften zur Gartenlaube

Die Gartenlaube darf nur eingeschossig und nicht unterkellert sein.

(Ausnahme: Grube von maximal 1 m³ zur Unterbringung von Gartenfrüchten).

Der maximale Abstand zwischen Fußbodenoberkante und Traufkante darf 2,50 m nicht überschreiten.

Gartenordnung des Kleingartenverein „Datzeberg Südosthang II e.V.

Die maximale Dachhöhe beträgt

bei Flachdächern 2,80 m

bei Satteldächern 3,60 m

Dachvorsprünge, die ausschließlich dazu dienen, den Regen von der Laube fernzuhalten, sind auf die Größe der Laube (24 m², einschließlich überdachtem Freisitz) nicht anzurechnen. - Zulässig sind umlaufende Brüstungen in einfacher Ausfertigung von maximal 1 m Höhe (Holz, Stahl, PVC, Mauerwerk).

2.2 Andere bauliche Anlagen

Sind nur dann zulässig, wenn sie ein kleingärtnerische Hilfsfunktion erfüllen (wie z.B. Gewächshäuser, Pergolen, befestigte Wege, Einfriedungen, mit dem Boden verbundene Tische und Bänke).

- bei Pergolen ist ein Mindestabstand von 1,50 m zum Nachbarzaun und eine Länge von max. 10,00 m, Breite von 0,6 m und Höhe von 2,00 m zulässig.
- Transportable Kunststoffplanschbecken bis 5,00 m² Oberfläche sind zulässig.
- je Gartenparzelle darf ein Gewächshaus errichtet werden. Kleingewächshäuser dürfen 10,00 m² Grundfläche nicht überschreiten.
- es darf je Gartenparzelle ein handelsüblicher transportabler Geräteschuppen, ohne stationäres Fundament aufgestellt werden.
- je Gartenparzelle darf ein Grillofen aufgestellt werden. Die Grundfläche darf 2,00 m² und die Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

2.3 Unzulässig ist,

1. die Gartenlaube an das öffentliche Wasserver- u. Entsorgungsnetz oder Vorfluter anzuschließen;
2. ortsfeste Feuerstätten und Schornsteine anzuordnen;
3. Spültoiletten und Klärgruben für Abwässer zu bauen;
4. Asbesthaltige Baustoffe zu verwenden;
5. Carports, Garagen oder abgesperrte Pkw-Stellflächen zu errichten;
6. die Errichtung von massiven Swimmingpools;
7. Grenzbebauungen vorzunehmen;
8. die Errichtung von Kleintierställen und Hundezwingern;

2.4 Bauanzeigen

Vor der Errichtung oder Rekonstruktion baulicher Anlagen sind die Vorhaben beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Voranfragen sind empfohlen.

Der Vorstand prüft unter Beachtung der Rechtsvorschriften die Anträge und erteilt schriftlich die Zustimmung oder Ablehnung und gegebenenfalls notwendige Auflagen.

Bei Verstößen der Bebauung hat der Verein als Zwischenpächter wegen vertragswidrigen Gebrauchs der Pachtsache einen Rückbau- bzw. Beseitigungsanspruch gemäß § 550 BGB und Einzelpachtvertrag.

Gartenordnung des Kleingartenverein „Datzeberg Südosthang II e.V.

2.5 Sammelbehälter, Abwasser und Fäkalien

Der Bau eines Sammelbehälters (Ersatz/Austausch eines bestehenden Behälters) für Abwasser / Fäkalien ist beim Vorstand zu beantragen.

Anfallende Abwässer und Fäkalien sind in geschlossenen Abwasser- / Fäkalienauffangbecken zu sammeln und durch autorisierte Entsorgungseinrichtungen abzufahren. (Beachte „Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die öffentliche Abfallentsorgung“ und Abfallgebühren) Eine Versickerung sowie die Verwendung von Chemie- bzw. Campingtoiletten sind ausdrücklich verboten. Zugelassene Humustoiletten sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Die zu verwendenden Behälter müssen einen Eignungsnachweis (Zertifikat nach DIN EN SO 9001 mit Zulassungs- Nr. vom DIBT) besitzen oder sind durch einen ordnungsgemäße Durchführung einer Dichtheitsprüfung zu überprüfen. Dies ist in einem Dichtheitsgutachten zu dokumentieren. Der Kleingärtner hat die ordnungsgemäße Errichtung und Dichtheit der neuen und oder vorhandenen Grube durch Sachverständige bestätigen zu lassen. Dichtheitsnachweise sind beim Kleingärtner für eine gegebenenfalls erforderliche Vorlage bei der Wasserbehörde aufzubewahren. Eine Kopie des Dichtheitsnachweises ist dem Vereinsvorstand der Kleingartenanlage zu überlassen. Die schadlose Beseitigung der Abwässer und Fäkalien ist auf Verlangen dem Verpächter über einen Zeitraum von 5 Jahren nachzuweisen.

3. Gemeinschaftsanlagen, Wege, Einfriedungen

Alle der gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen (Parkplätze einschließlich der Zufahrten, Außeneinfriedung, und Toranlagen) sind schonend und gewissenhaft zu behandeln. An der Unterhaltung dieser Anlagen hat sich jeder Unterpächter, entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten, zu beteiligen. Entsprechend Pkt.3.6 unserer Satzung hat jeder Kleingartenpächter die von der Mitgliederversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten abzuleisten.

Die Stundenzahl pro Parzelle für das laufende Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Pächter aus Gesundheits-, Alters- o. anderen Gründen von der Gemeinschaftsarbeit zu entbinden.

Bei Nichterfüllung dieser Arbeiten hat der Kleinpächter einen Betrag entsprechend der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung an den Kleingartenverein zu zahlen. nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit setzt die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins einen entsprechenden Geldbetrag fest.

Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage ist nur für das Be- und Entladung erlaubt. Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Fahrgeschwindigkeit in der gesamten Anlage ist auf 10 km/h beschränkt.

Gartenordnung des Kleingartenverein „Datzeberg Südosthang II e.V.

3.1 Wege

Die Wege innerhalb der Anlage sind durch die Anlieger bis Wegemitte zu pflegen. Der Bereich der Wege darf nicht durch den Anlieger eingeeengt werden. Umfangreiche Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen werden durch gemeinschaftliche Arbeitseinsätze ausgeführt.

3.2 Einfriedung

Hecken entlang der Außeneinfriedung der Kleingartenanlage dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

Für alle Hecken, welche innerhalb der Kleingartenanlage an Wege grenzen, ist eine durchschnittliche Höhe von 1,20 m (gemessen an der Außenseite / Wegeseite) zulässig.

Die Grenzen zum Nachbarn sind nicht mit Hecken zu bepflanzen.

Schon vorhandene Hecken dürfen max. 0,50 m hoch und 0,40 m breit sein

In der Vogelbrutzeit darf kein Heckenschnitt erfolgen.

Da der vorgeschriebene Heckenschnitt ein mitentscheidendes Kriterium für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist, werden die Pächter, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, durch den Vorstand einmal schriftlich mit Terminstellung zur Behebung des Mangels aufgefordert.

Kommt der Pächter dieser Auflage nicht nach, wird durch den Vorstand eine Fachperson beauftragt, den Heckenschnitt auf Kosten des Pächters durchzuführen.

(Aus Anlage 1 zur Gartenordnung – Beschluss vom 11.09.1999)

Die Auswahl der Art und Weise der Einfriedung bleibt dem Kleingärtner überlassen. Zulässig sind Zäune und Hecken. Mauern oder ähnliche Einfriedungen sind unzulässig. Die Zaunhöhe innerhalb der Anlage beträgt max. 1,00 m. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

4. Umwelt und Naturschutz

Die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen. Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Fläche persönliche Verantwortung für die ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

Zur Gewährleistung des Vogelschutzes ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen. Während festgestellter Vogelbrut hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

4.1 Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

Für den Pflanzenschutz und die Schädlingsbekämpfung sind nur gesetzlich zugelassene Präparate anzuwenden. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten ausgeschlossen sind. In Zweifelsfällen ist ein Gartenfachberater zu konsultieren.

Gartenordnung des Kleingartenverein „Datzeberg Südosthang II e.V.

4.2 Kompostierung

Gesunde Gartenabfälle, Laub und Schnittgut, sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze einzuhalten.

Für die Kompostierung ungeeignetes Material ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Verbrennen von Abfällen jeder Art ist im Kleingarten verboten. Die Entsorgung von Abfällen in den angrenzenden Grünflächen und Feldern außerhalb der Anlage führt zur Abmahnung und ggf. zur Meldung an das zuständige Ordnungsamt. Illegal abgelagerte Abfälle sind durch den Verursacher wieder zu entfernen. Ggf. wird durch den Vorstand eine Firma mit der ordnungsgemäßen Entsorgung beauftragt und die entstandenen Kosten dem Pächter der verursachenden Parzelle bzw. dem Verursacher selbst auferlegt.

5. Tierhaltung

Die Haltung von Tieren (Hunde, Katzen, Hühner, Gänse, Enten, Kaninchen, . . .) ist grundsätzlich untersagt.

Werden Haustiere z.B. Hunde, Katzen oder Vögel mit in die Kleingartenanlage gebracht, so hat der Kleingartenpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage anzuleinen. Wenn es erforderlich wird (z.B. bei Kläffern), ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, das Mitbringen solcher Haustiere zu untersagen.

Für Schäden, welche ein Haustier verursacht, haftet der Halter bzw. der Kleingartenpächter. Hundekot ist durch den Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

Bienenhaltung ist erlaubt. Das Einverständnis des Vorstandes und der Nachbarn ist jedoch erforderlich. Es wird empfohlen, Bienen der schwarmträgen Rassen zu halten.

Weiterhin darf dieses keinen störenden Einfluss auf die Nachbarn haben.

6. Offene Feuer

Das Verbrennen von Gartenrückständen sowie das Anlegen von offenen Feuerstellen sind untersagt.

Das Betreiben von handelsüblichen Gartengrill- und Feuerbehältnissen wird geduldet, wenn es vom Vorstand nicht ausdrücklich untersagt wurde.

Der Betrieb derartiger Feuerstellen ist unter Beachtung der allgemein üblichen Brandschutzvorschriften durchzuführen. Der Kleingartenpächter sichert zu, dass dadurch keine Nachbarn belästigt werden.

7. Parken von Kraftwagen und Krafträdern

Das Parken von Personenkraftwagen erfolgt grundsätzlich auf den in der Kleingartenanlage vorhandenen Parkplätzen.

Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass andere Fahrzeuge nicht behindert werden. Es ist platzsparend zu parken. Die Durchführung von Reparaturen, Öl- und Räderwechseln u.a. sowie das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art sind in der gesamten Kleingartenanlage, einschließlich der Parkplätze, verboten.

Gartenordnung des Kleingartenverein „Datzeberg Südosthang II e.V.

8. Elektro- u. Wasserversorgung

Die Versorgungsleitungen müssen der kleingärtnerischen Nutzung entsprechen und sind nur dafür zugelassen. Sie werden als vereinseigene Versorgungseinrichtungen erstellt und betrieben. Die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung werden gemeinschaftlich getragen. Für die Anschlussleitungen ab Hausanschlusskasten in den Parzellen sind die Pächter selbst zuständig.

Zugang zu den vereinseigenen Wasserversorgungseinrichtungen haben nur die vom Vorstand mit Befugnis ausgestatteten Personen.

Die Zuschaltung des Brauchwassers im Frühjahr und die Abschaltung des Brauchwassers im Herbst aus der Gemeinschaftswasserversorgungsanlage ist allen Pächtern rechtzeitig durch Aushang im Schaukasten mitzuteilen.

Um persönliches Eigentum und das Gemeinschaftseigentum vor Frostschäden zu bewahren, obliegt allen Pächtern eine ganz besondere Eigenverantwortungspflicht:

Jeder Pächter ist angehalten, alle in seinem Garten befindlichen Personen zu belehren, dass es sich bei dem Leitungswasser um Brauchwasser handelt und dieses hygienisch bedenklich ist.

Es sollte nicht für die Zubereitung von Speisen und Getränken genutzt werden.

Jeder Pächter hat in seiner Parzelle eine geeichte Wasseruhr fachgerecht vor der ersten Zapfstelle zu installieren.

Die vereinseigenen Elektroanlagen sind durch den Vorstand entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften regelmäßig zu überprüfen (Unfallverhütungsvorschrift für elektrischen Anlagen und Betriebsmittel – VBG4 vom 01.04.1979).

Das Elektroversorgungsnetz in der Gartenanlage ist für die kleingärtnerische Nutzung konzipiert. Die Entnahme von Elektroenergie und Wasser darf nur über funktionstüchtige geeichte Messgeräte erfolgen. Das Auswechseln von Elektrozählern oder Wasseruhren ist dem Vorstand mit Angabe des Datums, Messgeräte-Nummer und des Zählerstandes (Altgerät und Neugerät) zu melden.

Die jährliche Abrechnung der Verbrauchsmengen findet nach Aufforderung und Maßgabe des Vorstandes statt. Der Vorstand, oder die von ihm beauftragte Person, ist berechtigt, die Messgeräte zu inspizieren, wonach Auflagen vom Vorstand erteilt werden können.

Bei widriger Entnahme von Elektroenergie oder Wasser kann die Zuführung zeitweilig oder für Dauer gesperrt werden und dem Pächter droht außerdem ein Ordnungsstrafbescheid.

9. Ruhe und Ordnung

Der Kleingartenpächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Gäste und seine Angehörigen zu sorgen.

Auf der Grundlage des Bundesimmissionsgesetzes und darauf beruhender Rechtsvorschriften ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr, samstags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie ab 17:00 Uhr und sonntags / feiertags – ganztägig – eine Lärmbelästigung nicht gestattet.

Gartenordnung des Kleingartenverein „Datzeberg Südosthang II e.V.

Jegliche lärmbelästigenden Arbeiten, z.B. das Rasen- und Heckenschneiden, das Betreiben von Stromaggregaten, Hämmern, Sägen sowie überlautes Abspielen von Tonträgern, sind während dieser Zeiten nicht statthaft.

Aufgrund der Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachwerten ist die Nutzung von Schusswaffen jeglicher Art, Katapulten und auch Wurfgeräten innerhalb der Kleingartenanlage streng untersagt.

Das Auf- oder Abstellen von Wohnwagen, Wohnzelten oder Booten ist unzulässig.

Das Grillen oder Räuchern darf zu keiner nachbarlichen Belästigung führen.

10. Pächterwechsel

Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte. Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand, nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgegebenen Pächters, die Schätzung des Wertes des Kleingartens entsprechend der gültigen Schätzrichtlinie des Landesverbandes Mecklenburg Vorpommern. (LV) durch zugelassene Schätzer des Regionalverbandes.

Der Schätzwert ist Grundlage für den Kaufpreis (VHB). An der Schätzung nimmt ein Mitglied des eigenen Vereinsvorstandes teil. Wesentlicher Zweck ist die Wiederherstellung der Kleingärtnerischen Gesetzlichkeit, die Wahrung der Rechte des neuen Pächters. Schriftliche Vereinbarungen zu dem betreffenden Einzelgarten zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus.

Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Vorstand entsprechend seiner Satzung unter Mitwirkung des abgebenden Pächters.

Die Beseitigung von Anpflanzungen und oder Baulichkeiten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz oder der Gartenordnung entsprechen, hat der abgebende Pächter spätestens beim Pächterwechsel zu vollziehen. Findet keine Neuverpachtung statt, setzt der Vorstand eine angemessene Frist.

Das Vorgehen bei fristlosen Kündigungen durch den Pächter ist mit dem Vorstand einzeln auszuhandeln.

Das unangemeldete Verlassen der Parzelle hat zur Folge, dass allen An- und Aufbauten unentgeltlich an den Verein fallen.

Der Verein kann diese Parzelle neu verpachten. Sichergestellte Wertgegenstände werden für einen Zeitraum von 6 Monaten aufbewahrt. Danach gehen sie in den Besitz des Vereines über.

11. Einlasspflicht

Der Vorstand ist berechtigt, den Pachtgarten und die Gartenlaube nur im Beisein des Pächters zu besichtigen, soweit Anhaltspunkte vorhanden sind, dass die Gartenordnung oder der Pachtvertrag verletzt wurden.

12. Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße gegen die Gartenordnung, insbesondere dem gutnachbarschaftlichen Zusammenleben gem. Pkt. 1, welche nach Hinweisen durch den Vorstand sowie Gesprächen im Kleingartenverein und einer darauf folgenden schriftlichen Aufforderung durch den Zwischenpächter in einer angemessenen Frist nicht behoben wurden, können wegen vertragswidrigem Verhalten des Unterpächters zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen. Verstöße gegen die Gartenordnung können als Ordnungswidrigkeit gemäß

Gartenordnung des Kleingartenverein „Datzeberg Südosthang II e.V.

Ordnungswidrigkeitsgesetz § 8 vom 08.10.1976 u. 32. Nachtrag mit einem Bußgeld von 5,00 € bis 50,00 € geahndet werden.

Die Bußgeldfestlegung darf nur vom Vorstand in der Person des 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden (Stellvertreter) vorgenommen werden.

13 Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

In Kraft treten die zu späteren Zeitpunkten beschlossenen und in den Urtext eingefügten Anlagen.

Polizeiliche und andere Behördenvorschriften mit weitergehenden Einschränkungen bleiben unberührt.

Die Mitgliederversammlung vom **29.03.2019** erklärt, die vorstehende Gartenordnung zur Kenntnis genommen zu haben und erklärt sie für alle Mitglieder des Kleingartenverein Datzeberg Südosthang II e.V. für rechtsverbindlich.

Neubrandenburg den **29.03.2019**

I.Vorsitzender Roland Ernst

Gartenordnung des Kleingartenverein „Datzeberg Südosthang II e.V.

Anlage 1 Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung hat zum Ziel, alle bisherigen auf die verschiedenen Dokumente des Vereins verteilten Gebühren zusammengefasst darzustellen. Sie ist Bestandteil der Vereinsatzung und der Gartenordnung ist für den Kleingärtner bindend.

Aufnahmegebühr als Mitglied des Kleingärtnervereins	50,00 €
Mitgliedsbeitrag	25,00 €
Pacht / m ²	0.06136 €
Wasser m ³	0,55 €
Energie	0,31 €
Nichtableisten der Arbeitseinsätze- je Arbeitseinsatz	50,00 €
Entgelt je Pflegestunden	25,00 €
Versicherung (Haft, Rechtsschutz, Gruppen)	2,48 €
Vereinsumlage	30,00 €
Umlage für Wasser und Energie	10,00 €
Gebühr für zusätzlichen Verwaltungsaufwand, z.B.	10,00 €
Adressermittlung	
Mahnung bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht zum Fälligkeitstermin	10,00 €
Verstöße gegen bestehende Ordnungen im Kleingärtnerverein (Betrag legt der Vorstand fest)	bis zu 50,00 €
Sperrung Energie und Wasser in Folge Zahlungsverzug	25,00 €
Aufhebung der Sperre	25,00 €

Gartenordnung des Kleingartenverein „Datzeberg Südosthang II e.V.

Anlage 2

Pflanz- und Grenzabstände von Obstgehölzen und -sträuchern in Kleingärten

Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände

	Stamm höhe	Reihenentfernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Parzellengrenze
	cm	m	m	m
Apfel	bis			
Niederstamm	80	3,50 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Viertelstamm	60	Einzelbaum		3,00
Birne	bis	3,00 – 4,00		
Niederstamm	80	Einzelbaum	3,00 – 4,00	2,00
Viertelstamm	60			3,00
Quitte		3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00 3,00
Sauerkirsche				
Niederstamm	60	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume				
Niederstamm	60	3,50 - 4,00	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich /Aprikose				
Niederstamm	60	3,50 – 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche		Einzelbaum		3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln u.a. kleinkronige Baumformen				2,00
Schwarze Johannisbeere, Büsche		2,50	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß, Büsche und Stämmchen		2,00	1,00 – 1,25	1,00
StachelbeereBüsche und Stämmchen		2,00	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren				
Himbeere in		1,50	0,40 – 0,50	0,75
Spalierziehung Brombeere		2,00	2,00	1,00
rankend, Brombeere		1,50	1,00	0,75
aufrechtstehend				

Gartenordnung des Kleingartenverein „Datzeberg Südosthang II e.V.“

Anlage 3

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

Pflanzenname	Wirt für folgende Krankheiten / Schäden
Spalier-Zwergmispel (<i>Cotoneaster</i>)	Feuerbrand
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Feuerbrand
Feuerdorn (<i>Pyracantha coccinea</i>)	Feuerbrand
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Ringflächenkrankheit (z.B. Süßkirche)
Haferschlehe	Scharkakrankheit
Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)	Rostpilz in Verbindung mit Gräsern
gemeiner Bocksdorn (<i>Lycium Haimifolium</i>)	Rostpilz (Winterwirt für Läuse)
Sadebaum (<i>Juniperus sabina</i>)	Birnengitterrost
Hopfenklee (<i>Medicago lupulina</i>)	Rostpilz (zugleich Bienenweide)
Steinklee (<i>Melilotus alba</i>)	Rostpilz
Hahnfußarten (<i>Ranunculus acer</i>)	Rostpilz
Weißklee / Inkarnatklee (<i>Trifolium</i>)	Rostpilz (zugleich Bienenweide)
Wildkräuter	Wirtspflanzen für pilzliche und tierische Schaderreger z.B. Rostpilz, Mehltau, Blattläuse

Gartenordnung des Kleingartenverein „Datzeberg Südosthang II e.V.

Anlage 4

Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten u.a. von Bedeutung sind:

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl I S.210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingGÄndG)
- 08.04.1994 (BGBl I S.7669, zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S.2538).
- Infodienst kommunal – Bonn Nr. 47 vom 21.04.1992
- Baugesetzbuch – Bundesgesetzblatt I S. 2191/86 vom 08.12.1986
- BauO (BGBl I/50 S. 929), Gesetz über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 mit zugeordneter Verwaltungsvorschrift (VVBaoO) -Schriftenreihe : Bund Deutscher Gartenfreunde e. V.
- Landesverordnung über die Freistellung von der Baugenehmigungspflicht (BauO) GS M/V
- Gl.Nr.2130-1-2 vom 23.04.1992
- Hinweise des Bauministeriums zur Rechtslage der Kleingärten (1992)
- Generalpachtverträge und Zwischenpachtvertrag
- Rahmengenordnung des Regionalverbandes Mecklenburg/Strelitz - Neubrandenburg e. V.
- Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung)
- Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)